Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin II
Az.: 2 O 361/26 eV

Beschluss

In dem Verfahren

Tim Heldt, [redacted]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Höcker Rechtsanwälte PartGmbB**, Friesenplatz 1, 50672 Köln, Gz.: 762/26 RR10

gegen

Frithjof N[redacted]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister, den Richter am Landgericht Dr. Weber und die Richterin Dr. Schamberg am 19.11.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

3. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung die Unterlassung bestimmter Äußerungen des Antragsgegners auf Instagram, durch die er sich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht.

Der Antragsteller ist YouTuber/Content Creator und bekannt unter dem Namen „KuchenTV“. Er veröffentlicht insbesondere Meinungs- und Kommentarvideo zu aktuellen Themen und anderen Social-Media-Persönlichkeiten. Seit 2011 betreibt er einen YouTube-Kanal mit mittlerweile rund 1,19 Mio. Abonnenten.

Der Antragsgegner tritt unter dem Künstlernamen „langlebepapa“ (ebenfalls) als Content Creator in den sozialen Medien in Erscheinung. Bei Instagram, TikTok, YouTube und Twitch werden regelmäßig Videos, Kurzbeiträge und Livestreams veröffentlicht, in deren Mittelpunkt er steht. Sein Instagram-Acoount hat rund 457.000,00 Follower.

Am 16.10.2026 veröffentliche der Antragsteller ein Video auf YouTube, in dem er sich mit dem Antragsgegner und dessen Social-Media-Content auseinandersetzte. Das Video trug den Titel „Der EKELHAFTESTE und RESPEKTLOSESTE INFLUENCER - Kuchen Talks #1306“. Darin äußerte sich der Antragsteller über den Antragsgegner u.a. wie folgt:

„Jo Freunde der kompletten Vollidioten“ (0:00:00), „lowkey rassistisch“ (0:18:58), „Dreckiger Vollidiot, wirklich, hasse den, ich hasse den so sehr“ (0:20:00), „respektloser Vollidiot“ (0:21:24), „ekelhafter Drecksvollidiot“ (0:23:46), „Was ist denn deine Rechtfertigung dafür, dumm, hässlich und fett zu sein?“, „…locker einer der Top 5 ekelhaftesten Influencer“ (0:29:26)

Daraufhin veröffentlichte der Antragsgegner ebenfalls am 16.10.2026 über seinen Instagram-Account eine Story. Darin äußerte sich der Antragsgegner über den Antragsteller wie folgt:

„Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe ein schönes Gewinnspiel für euch. Jeder, meine sehr verehrten Damen und Herren, jeder, Privatadresse in Braunschweig, Mutter, Vater, Schufa-Score, Handynummer, Frau, Kinder, alles was ihr wollt, wer mir Informationen bringt, gewinnt dann Apple iPhone 18 Pro Max, von mir persönlich ausgeliefert. Dieser Neonazi, der über mich gesprochen hat, nennt sich KuchenTV. Der Mensch leugnet den Holocaust und sympathisiert mit Adolf Hitler. Und mein lieber Tim oder Tom oder wie du immer auch heißen magst, das war‘s für dich. Das war‘s.“

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29.10.2026 mahnte der Antragsteller den Antragsgegner ab und forderte ihn unter Fristsetzung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Der Antragsteller wendet sich gegen die Bezeichnung als Neonazi und begehrt die Unterlassung der

Äußerungen, er leugne den Holocaust und sympathisiere mit Adolf Hitler. Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.11.2026 (Anlage Ast 4) lehnte der Antragsgegner die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Darin heißt es u.a.: „Unser Mandant wird in Bezug auf Ihren Mandanten die Äußerung „Der Mensch leugnet den Holocaust“ aber nicht mehr äußern ohne klarstellend darauf hinzuweisen, dass er meint, dass Ihr Mandant den Holocaust in geschmackloser Weise verharmlost und die Opfer entmenschlicht hat. Er wird insofern klarstellend darauf hinweisen, dass er nicht meint(e), dass Ihr Mandant bestritten hat, dass es den Holocaust gab.“

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, da es jedenfalls an einem Verfügungsanspruch fehlt. Ein Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK steht dem Antragsteller nicht zu, da die Äußerungen zwar in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers eingreifen, sie aber nicht rechtswidrig sind.

1. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers liegt durch die angegriffenen Äußerungen vor. Er wird als jemand bezeichnet, der mit Adolf Hitler sympathisiert, den Holocaust leugnet und als Neonazi beschimpft. Diese Äußerungen sind geeignet, den Antragsteller in den Augen anderer herabzuwürdigen und ihn so in seiner Ehre zu verletzen.

2. Der Eingriff ist aber nicht rechtswidrig. Bei dem Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein sog. Rahmenrecht mit offenem Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Abwägung mit den im Einzelfall konkret kollidierenden Interessen anderer ergeben (OLG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2022 – 4 U 17/22, MMR 2023, 298, Rn. 22, beck-online). Der Eingriff in den Schutzbereich dieses Rechts ist nur dann rechtswidrig, wenn das Interesse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, MMR 2015, 405, Rn. 16; BGH, Urteil vom 19.01.2016 – VI ZR 302/15, NJW 2016, 1584, Rn. 14; BGH, Urteil vom 20.06.2023 – VI ZR 262/21, NJW 2023, 3233, Rn. 21).

a) Maßgeblich für die Zulässigkeit einer Äußerung ist zunächst, ob es sich bei dieser um eine Tatsachenbehauptung oder um eine Meinungsäußerung handelt. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert; sie sind einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Sie sind durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und lassen sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen (BGH, Be-

schluss vom 19.07.2018 – IX ZB 10/18, NJW 2018, 3254, Rn. 19; OLG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2022 - 4 U 17/22, MMR 2023, 298, Rn. 25, beck-online). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung einzustufen ist, bedarf es nach ständiger Rechtsprechung der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist die beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist und darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, Urteil vom 01.08.2023 - VI ZR 307/21, juris Rn. 10).

Grundsätzlich ist dabei von einem weiten Verständnis des Meinungsbegriffs auszugehen. Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Dies muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH, Urteil vom 28. April 2026 – VI ZR 113/25 –, juris Rn. 15; BVerfG, Beschluss vom 3. November 2025 – 1 BvR 573/25 –, juris Rn. 34).

Bei Schlussfolgerungen über Beweggründe, etwaige Absichten oder Standpunkte Dritter handelt es sich eher um Werturteile als um dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptungen. Da solche inneren Tatsachen anderen verschlossen bleiben, solange sie nicht kundgetan werden, basiert ihre Behauptung zwangsläufig auf Schlussfolgerungen aus dem Verhalten der betroffenen Person, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens des Äußernden geprägt sind (BGH, Urteil vom 28. April 2026 – VI ZR 113/25 –, juris Rn. 16). Auch die schlagwortartig verkürzte Wiedergabe eines Sachverhalts kann selbst dann, wenn sie sich wertender Schlagworte bedient, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten. Anders liegt es jedoch, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung ganz zurücktritt, insbesondere wenn eine unternehmensbezogene Kritik im wesentlichen Kern keine auf ihre Richtigkeit überprüfbare substantiierte Aussage enthält, sondern lediglich eine pauschale subjektive Bewertung des Verhaltens. Ist eine Äußerung derart substanzarm, dass sich ihr eine konkret greifbare Tatsache nicht entnehmen lässt und sie ein bloß pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, juris Rn. 14).

Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie

nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung hingegen regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. Dezember 2025 – 1 BvR 986/25 –, juris Rn. 25 m.w.N.)

b) Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei den angegriffenen Äußerungen um Werturteile.

aa) Ob der Antragsteller ein „Neonazi“ ist, ist ein Werturteil. Darin liegt die Meinung, der Antragsteller habe eine entsprechende Gesinnung (BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1991 – 1 BvR 327/91 –, juris - „Nazi“; EGMR, Urteil vom 21.10.2025 - 16756/24, GRUR 2025, 33674 - „Nazi“; BGH, Urteil vom 28. April 2026 – VI ZR 113/25 –, juris Rn. 22 - „Rechtsextremer“).

bb) Gleiches gilt für die Aussage, der Antragsteller leugne den Holocaust. Anders als der Antragsteller meint, liegt darin nicht die (unwahre) Tatsachenbehauptung, der Antragsteller bestreite die historische Existenz des Holocausts. Ob eine Äußerung ein Leugnen darstellt oder nicht, ist stets eine subjektive Wertung, die von den Merkmalen des Dafürhaltens gekennzeichnet ist und einer objektiven Beweisführung nicht zugänglich ist. Denn der Begriff des Leugnens kann ein völliges Abstreiten ebenso umfassen wie eine Relativierung. Auch der Begriff der „Holocaust-Leugnung“ ist nicht in der Weise als eigenständiger Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch verankert, als dass sich hierfür ein eindeutiges Verständnis etabliert hätte (LG Berlin, Urteil vom 16. Januar 2018 – 27 O 189/17 –, juris Rn. 33). Im Kontext des hier streitgegenständlichen Videos bleibt die Äußerung vollkommen substanzarm. Der Antragsgegner teilt keine weiteren Anknüpfungstatsachen mit, auf die er sein Urteil stützt. Es geht nicht um eine Auseinandersetzung mit öffentlichen Äußerungen des Antragstellers oder seiner politischen Haltung, sondern der Vorwurf der Leugnung des Holocausts dient nur der weiteren negativen Qualifizierung des Antragstellers.

cc) Schließlich stellt auch die Äußerung, der Antragsteller sympathisiere mit Adolf Hitler, ein Werturteil dar. So wie der Begriff des „Leugnens“ ist auch der Begriff des „Sympathisierens“ substanzarm. Eine Tatsachenmitteilung ist mit ihm nicht verbunden. Ob eine Äußerung Sympathie erkennen lässt, ist eine rein subjektive Wertung und einem Beweis nicht zugänglich.

c) Es handelt sich bei den Äußerungen des Antragsgegners nicht um Schmähkritik. Im Interesse der Meinungsfreiheit darf der Begriff der Schmähkritik allerdings nicht weit ausgelegt werden. Eine

Meinung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähkritik. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. Februar 1993 – 1 BvR 151/93 –, juris Rn. 29).

Die streitgegenständlichen Äußerungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem zuvor veröffentlichten Video des Antragstellers, in dem dieser den Antragsgegner u.a. als „lowkey rassistisch“ bezeichnet. Wenn der Antragsgegner als Reaktion hierauf seine Meinung kundtut, der Antragsteller selbst stehe rechten Positionen nahe, ist ein ausreichender Sachzusammenhang gegeben.

d) Folglich ist eine Interessenabwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Antragsgegners und dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

aa) In die Abwägung einzustellen ist zunächst, ob die streitige Äußerung auf einer ausreichenden - wahren - Tatsachengrundlage beruht. Geht es um einem Werturteil gleichkommende und das allgemeine Persönlichkeitsrecht beeinträchtigende Schlussfolgerungen über Standpunkte eines Dritten, muss es grundsätzlich eine ausreichende Tatsachengrundlage geben. Das gilt in besonderer Weise für die hier in Rede stehenden stigmatisierenden Zuschreibungen und die Bezeichnung als „Neonazi“ (EGMR, aaO.). Gleichzeitig kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene selbst oder Dritte die Schlussfolgerung teilen. Maßgeblich für die Abwägung ist, ob es sich bei der Einschätzung von Beweggründen, Absichten oder Standpunkten eines anderen um eine auf Tatsachen fußende Schlussfolgerung handelt oder um eine willkürlich aus der Luft gegriffene Wertung (BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 – 1 BvR 523/21 –, juris Rn. 28; OLG Köln, Beschluss vom 11. Oktober 2024 – I-15 W 116/24 –, juris Rn. 11).

bb) Eine ausreichende Tatsachengrundlage für die Meinungsäußerungen des Antragsgegners ist gegeben. Es handelt sich nicht um aus der Luft gegriffene Schlussfolgerungen

(1) Unstreitig wurde der Antragsteller vor dem OLG Rostock im Jahr 2024 wegen Volksverhetzung auf Grundlage des § 130 Abs. 3 Var. 3 StGB verurteilt (OLG Rostock, Urteil vom 24. Januar 2024 – 20 RR 22/22 –, juris). Zwar ereignete sich der Tatvorgang bereits im Jahr 2017. Es ist jedoch ebenfalls unstreitig, dass der Antragsteller gegen die Verurteilung Verfassungsbeschwerde

einlegte, und noch im November 2025 Holocaust-“Witze“ als von der Kunstfreiheit gedeckt verteidigte. Es erscheint daher nicht als willkürlich aus der Luft gegriffen, gegenüber dem Antragsteller den Vorwurf der Holocaustleugnung zu erheben, zumal der Antragsteller auch unstreitig bereits wegen Volksverhetzung verurteilt wurde. Selbst wenn man insoweit von einer mehrdeutigen Äußerung ausgehen wollte, hat der Antragsgegner klargestellt, dass er nicht ausdrücken wolle, dass der Antragsteller bestreitet, dass es den Holocaust gegeben hat.

(2) Ebenso unstreitig ist, dass der Antragsteller im Dezember 2025 vor dem Amtsgericht Braunschweig wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen verurteilt wurde, weil er das Kopfbild von Adolf Hitler auf den Körper eines prominenten Bodybuilders montiert hatte. Damit liegt bereits eine ausreichende Tatsachengrundlage für die Äußerung vor, der Antragsteller sympathisiere mit Adolf Hitler bzw. sei ein Neonazi. Auf die weiteren, vom Antragsgegner behaupteten Veröffentlichungen des Antragstellers aus den Jahren zwischen ca. 2013 und 2017 kommt es danach nicht an. Auch soweit der Antragsteller im November 2025 wegen des Vorwurfs freigesprochen wurde, „Sieg Heil“ gesagt zu haben, kann dies als Tatsachengrundlage nicht herangezogen werden. Allerdings erscheint die Schlussfolgerung des Antragsgegners schon aufgrund der unstreitigen Verurteilungen des Antragstellers zumindest nicht willkürlich aus der Luft gegriffen.

(3) Zu berücksichtigen ist bei der Frage der ausreichenden Tatsachengrundlage und der Abwägung der widerstreitenden Interessen weiterhin, dass das Video des Antragsgegners als Reaktion auf ein Video des Antragstellers am gleichen Tag veröffentlicht wurde. Bei Vorliegen eines unmittelbar vorangegangenen Angriffs auf die Ehre kann eine diesem Angriff entsprechende, ähnlich wirkende Erwiderung gerechtfertigt sein. Wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion auch dann hinnehmen, wenn sie das persönliche Ansehen mindert (sog. „Recht auf Gegenschlag“, s. BVerfG, Beschluss vom 10. März 2016 – 1 BvR 2844/13 –, juris Rn. 25).

Der Antragsteller äußerte sich in seinem Video in erheblich ehrverletzender Weise über den Antragsgegner. Die Bezeichnungen des Antragsgegners als „ekelhaft“, als „dumm, fett und hässlich“ sowie als „Drecksvollidiot“ stellen für sich genommen als Formalbeleidigungen jeweils erhebliche Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Antragsgegners dar. Angesichts dieser Äußerungen hat es der Antragsteller hinzunehmen, dass sich der Antragsgegner unmittelbar darauf - wenn auch sehr zugespitzt - über seine politische Gesinnung äußert. Zwar verweist der Antragsteller in seiner Replik zutreffend darauf, dass sich aus dem Recht auf Gegenschlag kein Recht zur permanenten Steigerung ehrverletzender Formen der Kritik ergibt. Das Recht auf Gegen-

schlag ermächtigt überdies nicht zu Äußerungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen und daher von vornherein der Abwägung entzogen sind. All dies ist vorliegend aber auch nicht der Fall: Anders als der Antragsteller über den Antragsgegner äußert der Antragsgegner gerade keine Beleidigungen oder Schmähkritik über den Antragsteller.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

IV.

Die Streitwertentscheidung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO, in dessen Rahmen § 48 Abs. 2 GKG anzuwenden ist. Danach ist das Angreiferinteresse ausschlaggebend, d.h. das nach objektiven Maßstäben zu bemessende tatsächliche Interesse des Antragstellers am Erlass der einstweiligen Verfügung. Dieses Interesse ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, namentlich Umfang und Anzahl der Anträge, die Schwierigkeit von Rechtsfragen, die Bedeutung der Sache sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien zu bestimmen (BGH, Beschluss vom 16.08.2016 – VI ZB 17/16, NJW 2016, 3380 Rn. 9 zur Rechtsmittelbeschwer; KG, Beschluss vom 20.04.2023 – 10 W 69/23, GRUR-RS 2023, 7929 Rn. 8). Zu berücksichtigen sind auch der Angriffsfaktor, vor allem die Stellung des Verletzers und des Verletzten, die Höhe der Auflage eines Mediums oder eines Zugriffes auf eine Äußerung im Internet, die Nachahmungsgefahr, das Wirkungspotenzial der Verletzung und die Intensität, der Inhalt einer Äußerung und der Standort einer Äußerung (KG, a.a.O.; vgl. auch BGH, Beschluss vom 16.11.2021 – VI ZB 58/20, NJOZ 2022, 31, 32 Rn. 8 ff. zum Rechtsmittelstreitwert). Lassen sich dem keine weiteren Anhaltspunkte entnehmen, soll von einem Wert von 5.000,00 € auszugehen sein (KG, a.a.O. Rn. 11).

Danach war der Streitwert hier auf 20.000,00 € festzusetzen. Die streitgegenständlichen Äußerungen sind geeignet, die öffentliche Wahrnehmung des Antragstellers erheblich negativ zu beeinflussen. Darüber hinaus haben sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner eine beträchtliche Zahl von Followern und verfügen über eine gewisse Bekanntheit in den sozialen Netzwerken. Es ist daher anzunehmen, dass die Story des Antragsgegners, obwohl sie nur für 24 Stunden abrufbar war, einen großen Personenkreis erreicht hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hagemeister	Dr. Weber	Dr. Schamberg
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.11.2026

[redacted], JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle